

Bestellung zum Fremdfirmenkoordinator

Herr / Frau geb. am

wird für die Abteilung / den Bereich / die Standorte:

der Firma:

ab dem: bestellt zum/r: Fremdfirmenkoordinator.

Grundlage der Bestellung ist: §8 ArbSchG, § 13 BetrSichV,
§ 6 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze Prävention

Die Befähigung zur Aufgabenübernahme besteht durch erfolgreichen Abschluss / Teilnahme

an: am:

Zu den übertragenen Aufgaben gehören, insbesondere:

- Unterweisung von Fremdfirmen über betriebsspezifische Gefahren und Schutzmaßnahmen.
- Vor Schweiß-, Feuer-, Heißarbeiten / Arbeiten in Silos, Tanks, Gruben oder Schächten ist der Arbeitserlaubnisschein auszugeben.
- Abstimmen der Tätigkeiten von Fremdfirmen mit den Arbeiten der Fachabteilung.
- Erteilung von Weisungen an die Fremdfirma zur Vermeidung von Unfallgefahren.
- Maßnahmen für den Störfall (Arbeitsunfall / Brand oder Explosion / Evakuierung) festlegen.
- Eingreifen, wenn Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden.
- Stichprobenartige Kontrolle vereinbarter Arbeitsbedingungen während der Ausführung.
- Abschlusskontrolle/Abnahme bei Arbeitsende.
- Führen einer Liste der unterwiesenen Fremdfirmen.

Es ist ein „Jahresbericht Fremdfirmenkoordinator“ bei der Geschäftsführung vorzulegen.

Diese Bestellung hat Gültigkeit bis zum Widerruf und kann beiderseitig fristlos gelöst werden.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Name, Unterschrift Geschäftsführung

.....
Name, Unterschrift Mitarbeiter/in

Personalvertretung

.....
Ort, Datum

.....
Name, Unterschrift

Kopie an: Beauftragte Person
 Personalabteilung

Personalvertretung

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Auftragnehmer, die ihrerseits Arbeitgeber sind, über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und andere Arbeitgeber über Gefährdungen durch seine Arbeiten für Beschäftigte des Auftraggebers und anderer Arbeitgeber zu informieren.

(2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

(3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator/eine Koordinatorin bestellt ist, kann dieser/diese auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Dem Koordinator/der Koordinatorin sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators/einer Koordinatorin entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention – § 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.